

Beschluss

Nr. 23/2020

zur Sitzung des Stadtrates am 02.06.2020

Gegenstand der Vorlage:	Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Einkaufsmarkt an der Schlossstraße“ nach § 13a BauGB
-------------------------	--

federführendes Amt:	Bauamt	Berichterstatter: Bauamtsleiter
Auswirkungen auf den Haushalt:	keine	
zu beraten in	<input type="checkbox"/> nicht öffentlicher Sitzung	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Sitzung
Öffentliche Bekanntmachung:	Gesetzlich Vorgeschrieben	

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ergebnis der Vorberatung
Bau- und Vergabeausschuss	26.05.2020	
OR Lützen		

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtrat der Stadt Lützen beschließt in seiner Sitzung am 02.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB „Einkaufsmarkt an der Schlossstraße“ gemäß Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs in der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.“

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Weiterhin ist in der ortsüblichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.“

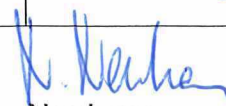
Anlagen: Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 13a „Einkaufsmarkt an der Schlossstraße“	Begründung: siehe Folgeseite
---	-------------------------------------

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates	20 + 1
davon anwesend:	19 + 1
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	9
Stimmenthaltungen:	-
Mitglieder der Vertretung, welche aufgrund eines Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG-LSA von der Beschlussfassung ausgeschlossen waren:	-


Weiß
Bürgermeister




Neuhaus
Vorsitzender des Stadtrates

Begründung

Im Zentrum der Stadt Lützen soll ein neues Einzelhandelsangebot zur wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung geschaffen werden. Der beabsichtigte Vorhabenstandort, auf dem sich derzeit noch eine Kindertagesstätte befindet, liegt im Bereich zwischen Schloßstraße, Göteborger Straße und Schweßwitzer Straße. Nach dem Umzug der Kindertagesstätte, soll dieses Areal städtebaulich neu geordnet werden, um die planungsrechtliche Zulässigkeit für einen Einzelhandelsbetrieb zu schaffen. Das Areal befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist aufgrund seiner baulich-funktionalen Beziehungen zu seinem Umfeld als Innenbereichsfläche einzustufen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung ist aus der Anlage zum Beschluss ersichtlich.

Da die durch den Bebauungsplan festzusetzende Grundfläche einen Wert von 20.000 m² nicht überschreitet, kann der Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Vorprüfung des Einzelfalls im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 BauGB aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Auf die besonderen Gegebenheiten, die sich aus der Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung ergeben, ist in der ortsüblichen Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Verträglichkeit des Einzelhandelsbetriebes am gewählten Standort wird im Rahmen eines Einzelhandelsgutachtens betrachtet.

Die Wenzel & Drehmann PEM GmbH aus Weißenfels soll mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt werden.

Die Übernahme der Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.